

Ordnung über die Erhebung von Kirchensteuern in den bayerischen (Erz-)Diözesen (DKirchStO)

hier: Änderungssatzung

Die Erzbischöfe und Bischöfe der (Erz-)Diözesen München und Freising, Bamberg, Augsburg, Eichstätt, Passau, Regensburg und Würzburg haben am 5. bis 7. März 2024 gleichlautend je für ihren Bereich eine Satzung zur Änderung der Ordnung über die Erhebung von Kirchensteuern in den bayerischen (Erz-)Diözesen beschlossen. Diese Änderungssatzung wird in der für die Diözese Augsburg geltenden Fassung nachstehend bekannt gemacht.

Satzung zur Änderung der Ordnung über die Erhebung von Kirchensteuern in den bayerischen (Erz-)Diözesen (DKirchStO) in der Fassung vom 1. Januar 2015 (ABI. 2015, S. 130 ff.)

§ 1 Änderungen

Die vorstehend genannte Ordnung wird wie folgt geändert:

1. Art. 3 (Schuldner der Kirchensteuern)

a) Die Überschrift wie folgt neu gefasst: „*Gläubiger und Schuldner von Kirchensteuern*“.

b) In **Art. 3 Abs. 5** wird hinter dem Wort „*Kirchensteuergesetzes*“ die Abkürzung „*(KirchStG)*“ eingefügt.

2. Art. 4 (Umlagepflichtige)

a) In Art. 4 wird die Überschrift wie folgt neu gefasst: „*Umlagepflicht*“. In Abs. 1 wird nach der Formulierung „*Umlagepflichtig sind die Angehörigen der römisch-katholischen Kirche,*“ eine neue Nr. 1 und Nr. 2 eingefügt.

b) In **Art. 4 Abs. 1 Nr. 1** findet sich der weitere bisherige Text des Art. 4 Abs. 1 mit folgenden Änderungen: Das Wort „*einen Wohnsitz*“ wird durch „*wohnen*“ sowie das Wort „*den*“ vor „*gewöhnlichen Aufenthalt*“ durch das Wort „*ihren*“ sprachlich angepasst. Weiter wird in Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 der zweite Satz „*Von der Umlagepflicht sind Arbeitnehmer mit einem Wohnsitz oder dem gewöhnlichen Aufenthalt in einer bayerischen (Erz-)Diözese insoweit ausgenommen, als sie in einem anderen Bundesland als dem Freistaat Bayern zur Umlage im Lohnabzugsverfahren herangezogen werden*“ gestrichen und als Ergänzung zum ersten Satz folgender Halbsatz

hinzugefügt „*(...) soweit sie nicht in einem anderen Land zur Umlage im Lohnabzugsverfahren herangezogen werden oder (...)*“.

Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 erfährt damit folgende Neufassung: „*die in einer bayerischen (Erz-)Diözese wohnen oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben und mit einem Steuerbetrag zur Einkommensteuer veranlagt sind oder von deren Einkünften ein Steuerabzug vorgenommen wird, soweit sie nicht in einem anderen Land zur Umlage im Lohnabzugsverfahren herangezogen werden oder (...)*“.

c) In **Art. 4 Abs. 1** wird eine neue Nummer 2 eingefügt mit folgendem Wortlaut:

„*die außerhalb Bayerns wohnen oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben,*

a) *wenn für die Veranlagung zur Einkommensteuer nach § 20a der Abgabenordnung (AO) in Verbindung mit § 21 AO ein bayerisches Finanzamt*

zuständig ist,

b) *soweit für ihre Einkünfte aus einer bayerischen Betriebsstätte Lohnsteuer einbehalten wird, wobei als bayerische Betriebsstätte in den Fällen des § 20a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 AO in Verbindung mit § 21 AO jede Betriebsstätte gilt, für deren Lohnsteuer ein bayerisches Finanzamt zuständig ist oder*

c) *soweit ein in Bayern ansässiger Abzugsverpflichteter von ihren Kapitalerträgen Kirchenkapitalertragsteuer einbehält und abführt und die jeweilige bayerische (Erz-)Diözese nach dem Recht des Wohnsitzlandes für die Kirchenkapitalertragsteuer hebeberechtigt ist.“*

d) **Art. 4 Abs. 2** in seiner bisherigen Fassung wird gestrichen.

e) Die Nummerierung der ursprünglichen Absätze in **Art. 4 Abs.**

3 , 4 und 5 werden systematisch angepasst, sodass Art. 4 Abs. 3 in seiner bisherigen Fassung Art. 4 Abs. 2 (neu) wird, Art. 4 Abs.

4 in seiner bisherigen Fassung Art. 4 Abs. 3 (neu) wird sowie Art. 4 Abs. 5 in seiner bisherigen Fassung Art. 4 Abs. 4 (neu) wird.

3. Art. 5 (Erhebungszeitraum)

Aufgrund der Änderungen in Art. 4 ist eine Änderung in der Verweisungskette erforderlich. Der bisherige Verweis in Art. 5 auf „*Art. 4 Abs. 4 und 5*“ wird ersetzt durch den Verweis auf „*Art. 4 Abs. 3 und Abs. 4*“.

4. Art. 6 (Höhe des Umlagesatzes)

a) Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst: „Umlagesatz“.

b) In **Art. 6 Abs. 1 S. 3** wird der Satz *„Die Kirchenkapitalertragsteuer ist nach dem Umlagesatz der außerhalb Bayerns umlageerhebenden Gemeinschaft zu erheben, wenn der Gläubiger der Kapitalerträge dieser Gemeinschaft angehört“* gestrichen und folgender neuer Satz eingefügt: *„Maßgeblich ist in den Fällen des Art. 4 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a und b der in Bayern geltende Umlagesatz, in den Fällen des Art. 4 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. c der Umlagesatz der außerhalb Bayerns umlageerhebenden (Erz-)Diözese“*.

c) In Art. 6 Abs. 2 wird nach dem Wort *„Einkommensteuergesetzes“* folgende amtliche Abkürzung hinzugefügt: *„(EStG)“*.

d) In Art. 6 Abs. 4 werden die Wörter *„des Einkommensteuergesetzes“* redaktionell ersetzt durch *„EStG“*.

5. Art. 7 (Konfessions- oder glaubensverschiedene Ehe)

a) Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst: *„Bemessungsgrundlage bei konfessionsverschiedener und glaubensverschiedener Ehe“*.

b) In **Art. 7 Abs. 1** wird der erste Halbsatz gestrichen, sodass **Art. 7 Abs. 1** folgende Neufassung erhält: *„Gehören Ehegatten verschiedenen umlageerhebenden Gemeinschaften an (konfessionsverschiedene Ehe), so wird die Umlage für die betreffende (Erz-)Diözese (...)“*.

c) In **Art. 7 Abs. 1 Nr. 2** werden an zwei Stellen die Wörter *„des Einkommensteuergesetzes“* redaktionell jeweils durch *„EStG“* ersetzt.

d) In **Art. 7 Abs. 2** werden die Wörter *„der vom Umlagepflichtigen nicht dauernd getrennt lebende“* gestrichen und durch das Wort *„ein“* ersetzt. Ferner werden die Wörter *„Kirche oder“* ersatzlos gestrichen.

6. Art. 8 (Ehegatten als Gesamtschuldner)

Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst: *„Gesamtschuldner bei*

konfessionsgleicher Ehe“.

7. Art. 9 (Anrechnung der Kirchenlohn- und Kirchenkapitalertragsteuer)

Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst: „Anrechnung von Kirchenlohnsteuer und Kirchenkapitalertragsteuer“.

8. Art. 11 (Abzug vom Arbeitslohn)

a) Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst: „Abzug der Kirchenlohnsteuer“.

b) In **Art. 11 Abs. 3 Satz 1** sowie in **Art. 11 Abs. 3 Satz 2** wird der erste Halbsatz gestrichen, sodass **Art. 11 Abs. 3** folgende Neufassung erhält:

„Bei einer konfessionsverschiedenen Ehe nach Art. 7 Abs. 1 wird die Kirchenlohnsteuer für die beteiligte (Erz-)Diözese nur aus der von dem umlagepflichtigen Ehegatten zu entrichtenden, nach Art. 6 Abs. 2 ermittelten Lohnsteuer erhoben. Bei einer glaubensverschiedenen Ehe nach Art. 7 Abs. 2 wird die Kirchenlohnsteuer zugunsten der (Erz-)Diözese für den umlagepflichtigen Ehegatten nur aus der von diesem Ehegatten zu entrichtenden, nach Art. 6 Abs. 2 ermittelten Lohnsteuer erhoben.“

9. Art. 12 (Abzug von Kapitalerträgen)

a) Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst: „Abzug und Veranlagung von Kirchenkapitalertragsteuer“.

b) In **Art. 12 Abs. 1** werden an zwei Stellen die Wörter „des Einkommensteuergesetzes“ redaktionell jeweils durch das Wort „EStG“ ersetzt.

c) In **Art. 12 Abs. 2** wird der erste Halbsatz *„Widerspricht der Umlagepflichtige nach § 51a Abs. 2e des Einkommensteuergesetzes dem automatisierten Datenabruf seiner rechtlichen Zugehörigkeit zu einer umlageerhebenden Gemeinschaft (Sperrvermerk), ist er (...)“* wie folgt neu gefasst:

„Im Falle eines Sperrvermerks nach § 51a Abs. 2e EStG ist der Umlagepflichtige vorbehaltlich Abs. 3 wegen der nicht im Abzugsverfahren erhobenen Kirchenkapitalertragsteuer zur Abgabe einer Steuererklärung zum Zweck der Veranlagung nach § 51a Abs. 2d EStG verpflichtet.“

d) **Art. 12** erhält folgenden **neuen Absatz 3**:

„Stellt der Umlagepflichtige keinen Antrag nach § 32d Abs. 4 EStG, tritt an die Stelle der Pflicht nach Abs. 2 die Verpflichtung

zur Abgabe einer Feststellungserklärung für die Bemessungsgrundlage der Kirchenkapitalertragsteuer bei dem für die Veranlagung zur Einkommensteuer zuständigen Finanzamt. Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. Die Bemessungsgrundlage der Kirchenkapitalertragsteuer ermittelt sich in diesen Fällen nach § 32d Abs. 1 Satz 4 und 5 EStG. Wenn Kirchenkapitalertragsteuer zu erheben ist, erlässt das nach Satz 1 zuständige Finanzamt gegenüber dem Umlagepflichtigen einen Feststellungsbescheid und übermittelt die Bemessungsgrundlage an den gemeinschaftlichen Steuerverband. Die Vorschriften der AO zur gesonderten Feststellung sind anzuwenden. Die Feststellung erfolgt nur gegenüber dem Umlagepflichtigen, auch wenn er verheiratet ist. Erfüllen beide Ehegatten die Voraussetzungen des Satzes 1, erlässt das zuständige Finanzamt gegenüber beiden Ehegatten getrennte Feststellungsbescheide. Die Bemessungsgrundlage der Kirchenkapitalertragsteuer wird anhand der Bescheinigungen der Abzugsverpflichteten über den Kapitalertragsteuerabzug für den einzelnen Ehegatten gesondert ermittelt. Eine Verrechnung des Sparer-Pauschbetrags nach § 20 Abs. 9 Satz 2 bis 4 EStG

erfolgt nicht.“

10. Art. 13 (Datengeheimnis, Haftung)

a) Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst: *„Datenschutz, Haftung“*.

b) In **Art. 13 Abs. 1 S. 1** wird das Wort *„verwenden“* ersetzt durch *„verarbeiten“*. Der bisherige Halbsatz in **Art. 13 Abs. 1 S. 1** wird zu einem neuen Hauptsatz. Weiter wird dort das Wort *„verwenden“* durch *„verarbeiten“* ersetzt sowie das Wort *„zustimmt“* ersetzt durch *„einwilligt“*.

11. Art. 14 (Umlageerhebung)

a) Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst: *„Kirchengrundsteuer“*.

b) In **Art. 14 Abs. 1** erfolgt nach dem Verweis auf *„Art. 1“* noch die Einfügung *„Abs. 1“*.

12. Art. 15 (Verwaltung der Kirchengumlagen)

Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst: *„Verwaltung der Umlagen“*.

13. Art. 16 (Anzuwendende Vorschriften)

a) In **Art. 16 Abs. 1 S. 1** wird das Wort *„Abgabenordnung“* redaktionell durch die amtliche Abkürzung *„AO“* ersetzt. Des Weiteren werden in **Art. 16 Abs. 1 S. 1** die Worte *„in der jeweiligen Fassung“* ersatzlos gestrichen.

b) In **Art. 16 Abs. 2** werden folgende **Sätze 2 und 3 neu** hinzugefügt:

„Bei Verfahren im Sinn des Art. 12 Abs. 3 sind andere Zwangsmittel als die Anordnung eines Zwangsgelds unzulässig. § 152 AO findet bei der Kirchengumlage und bei Verfahren im Sinn des Art. 12 Abs. 3 keine Anwendung“.

14. Art. 17 (Nachträgliche Änderungen)

a) In **Art. 17** wird folgender **Abs. 1 neu** angefügt:

„Eine nachträgliche Änderung der Maßstabsteuer, der festgestellten Bemessungsgrundlage für die Kirchenkapitalertragsteuer oder des Grundsteuermessbetrags bewirkt die entsprechende Änderung der Umlage.“

b) Der bisherige Gesetzestext des Art. 17 wird ohne inhaltliche Änderung unter einen **neuen Absatz 2** normiert.

15. Art. 19 (Rechtsbehelfe)

In **Art. 19 Abs. 1** wird nach den Worten *„vorgenommenen Anpassungen“* folgende zusätzliche Formulierung aufgenommen: *„oder die gesonderte Feststellung der Bemessungsgrundlage der Kirchenkapitalertragsteuer“*.

16. Art. 20 (Erhebung des Kirchgeldes)

Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst: *„Erhebung des Kirchgelds“*.

17. Art. 24 (Verteilung des Aufkommens an Kirchengumlagen)

In **Art. 24 Abs. 2** werden die Worte *„für Landesentwicklung“* ersatzlos gestrichen und nach dem Wort *„und“* das Wort *„für“* hinzugefügt.

18. Art. 26 (Ausführungsvorschriften, Übergangsbestimmungen)

a) Der bisherige Gesetzestext des **Art. 26** wird in einem neuen **Abs. 1** zusammengefasst.

b) **Art. 26** erhält folgenden neuen **Abs. 2**:

„Für Kapitalerträge, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2014 zugeflossen

sind, findet diese Ordnung in der bis zum 31. Dezember 2014 geltenden Fassung Anwendung.“

19. Art. 27 (Vorlagepflicht)

- a) Bezogen auf die Erhebung von Kirchengrundsteuer wird die Verweisungskette wie folgt neu gefasst: „(Art. 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Art. 14)“.
- b) Bezogen auf das Kirchgeld wird die Verweisungskette wie folgt neu gefasst: „(Art. 1 Abs. 2, Art. 2 Abs. 2, Art. 3, Art. 20 mit Art. 23)“.
- c) Des Weiteren wird der Begriff „*Staatsministerium für Finanzen, Landesentwicklung und Heimat*“ ersetzt durch den Begriff „*Staatsministerium der Finanzen und für Heimat*“.

20. Art. 28 (Inkrafttreten)

- a) **Art. 28 Abs. 1** erhält folgende Neufassung:

„Die Regelungen dieser Ordnung über die Erhebung von Kirchensteuern in den bayerischen (Erz-)Diözesen treten ohne weitere Benennung am 1. Juli 2024 in Kraft. Davon ausgenommen treten die Regelungen in den Art. 4 bis 6 dieser Ordnung im Zusammenhang mit der entsprechenden Änderung des Bayerischen Kirchensteuergesetzes mit Wirkung zum 1. Juni 2018 in Kraft.“

- b) **Art. 28 Abs. 2** erhält folgende neue Fassung:

„Die Ordnung ist im Amtsblatt der jeweiligen (Erz-)Diözese zu veröffentlichen.“

- c) **Art. 28 Abs. 3** erhält folgende neue Fassung:

„Die Ordnung über die Erhebung von Kirchensteuern in den bayerischen (Erz-)Diözesen in der Fassung vom 1. Januar 2015 wird betreffend die Art. 4 bis 6 mit Wirkung zum 31. Mai 2018 und betreffend die übrigen Artikel zum 31. Juni 2024 außer Kraft gesetzt.“

§ 2 Begründung

Anlass der Fortschreibung der Ordnung über die Erhebung von Kirchensteuern in den bayerischen (Erz-)Diözesen (DKirchStO) ist die Änderung des Kirchensteuergesetzes und der Verordnung zur Ausführung des Kirchensteuergesetzes, dessen Entwurf das Bayerische

Staatsministerium der Finanzen und für Heimat am 16. April 2021 allen bayerischen (Erz-)Diözesen mit der Bitte um Stellungnahme zukommen ließ. Dieser Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kirchensteuergesetzes und der Verordnung zur Ausführung des Kirchensteuergesetzes löst die Thematik der Erhebung von Kirchensteuer bei zentraler Zuständigkeit für die Einkommen- und Lohnsteuer im Baugewerbe.

Kirchensteuer wird im Freistaat Bayern von den Bürgern mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Freistaat Bayern erhoben, die einer kirchenumlageerhebenden Kirche, Religionsgemeinschaft oder weltanschaulichen Gemeinschaft angehören. Diese Bürger werden auch von bayerischen Finanzämtern zur Einkommensteuer veranlagt. Bei Bürgern mit Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb des Freistaates Bayern wird für die durch eine lohnsteuerliche Betriebsstätte in Bayern gezahlten Löhne und Gehälter Kirchenlohnsteuer erhoben.

§ 20a AO in Verbindung mit § 21 AO und die hierzu ergangenen Verordnungen regeln die zentralen Zuständigkeiten einzelner Finanzämter für das gesamte Bundesgebiet hinsichtlich der Einkommen- und Lohnsteuer im Baugewerbe. Bayerische Finanzämter waren schon seit 2001 für in Italien, Österreich und Ungarn

ansässige Bauunternehmer und bei ausländischen Bauunternehmern beschäftigte Arbeitnehmer mit Wohnsitz in diesen Ländern zuständig. Ab dem 1. Juni 2018 besteht ferner eine zentrale Zuständigkeit des Finanzamts Nördlingen für einen Teil der in Polen ansässigen Bauunternehmer und deren Arbeitnehmer mit Wohnsitz in Polen. Befindet sich in diesen Fällen der tatsächliche Wohnsitz bzw. gewöhnliche Aufenthalt des Bürgers nicht in Bayern, sondern in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland, würde in Bayern keine Kirchensteuerpflicht bestehen, wenn die Regelungen des § 20a AO in Verbindung mit § 21 AO und der hierzu ergangenen Verordnungen nur als Zuständigkeitsregelungen auszulegen wären. Deshalb soll durch das Änderungsgesetz klargestellt werden, dass in den Fällen einer zentralen Zuständigkeit für die Einkommen- und Lohnsteuer bei einem bayerischen Finanzamt auch dann eine Kirchensteuerpflicht in Bayern besteht, wenn sich der Wohnsitz bzw. der gewöhnliche Aufenthalt des Bauunternehmers bzw. seines Arbeitnehmers nicht in Bayern befinden sollte.

Im Zuge dieser erforderlich werdenden Fortschreibung der DKirchStO wurden auch weitere geringfügige Änderungen vorgenommen, die aus dem Gesetz zur Änderung des Kirchensteuergesetzes am 24. Juli 2017 (GVBl. S. 394) sowie der Verordnung zur Anpassung des Landesrechts an die geltende Geschäftsverteilung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) resultieren.

Schließlich wurden redaktionelle Änderungen aufgenommen beim Verweis auf das Einkommensteuergesetz und die Abgabenordnung. Hier wurden deren amtliche Abkürzungen verwendet, d. h. EStG bzw. AO.

Im Einzelnen:

Zu Art. 3

Die Anpassung der Überschrift entspricht der Anpassung der Änderung des Kirchensteuergesetzes vom 24. Juli 2017 (GVBl. S. 394) des Freistaats Bayern und dient einer Synchronisierung der Gesetzestexte.

Zu Art. 4

Die Anpassung der Überschrift entspricht der Anpassung der Änderung des Kirchensteuergesetzes vom 24. Juli 2017 (GVBl. S. 394) des Freistaats Bayern und dient einer Synchronisierung der Gesetzestexte.

Die weiteren inhaltlichen Änderungen sind aufgrund der Gesetzesänderung im Jahr 2021 erforderlich. Insbesondere regelt Art. 4 Abs. 1 Nr. 2 die Umlagepflicht für Angehörige kirchensteuererhebender (Erz-)Diözesen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb Bayerns. Für die Fälle, in denen ein bayerisches Finanzamt nach § 20a AO in Verbindung mit § 21 AO und der hierzu ergangenen Verordnungen im Baugewerbe (Umsatzsteuerzuständigkeitsverordnung und Arbeitnehmer-Zuständigkeitsverordnung-Bau) zentral für die Veranlagung zur Einkommensteuer zuständig ist, ist die Kirchensteuerpflicht für die Angehörigen der römisch-katholischen Kirche mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb des Freistaats Bayern klarstellend geregelt. Betroffen sind Bauunternehmer mit einem Wohnsitz im Ausland und einem weiteren Wohnsitz oder ihrem gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland sowie Beschäftigte solcher Bauunternehmer mit Wohnsitz im Ausland, die ebenfalls einen weiteren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland haben. Zur Kirchensteuer wird folglich weiterhin nur herangezogen, wer in Deutschland der unbeschränkten Einkommensteuerpflicht gem. § 1 Abs. 1 EStG unterliegt.

Die Regelung unter Art. 4 Abs. 1 Nr. 2b entspricht inhaltlich dem bisherigen Art. 4 Abs. 2. Zudem wird klargestellt, dass in den Fällen einer zentralen Zuständigkeit

eines bayerischen Finanzamtes und der hierzu ergangenen Verordnung für die Einkommen- und Lohnsteuer im Baugewerbe von einer Betriebsstätte im Freistaat Bayern auszugehen ist.

Zu Art. 4 Abs. 2, 3 und 4

Aufgrund der neuen Nummerierung erfolgte eine erforderliche Anpassung.

Zu Art. 6

Die Anpassung der Überschrift entspricht der Anpassung der Änderung des Kirchensteuergesetzes vom 24. Juli 2017 (GVBl. S. 394) des Freistaats Bayern und dient einer Synchronisierung der Gesetzestexte.

Durch die Neuformulierung wird klargestellt, dass in den Fällen, in denen sich eine Kirchensteuerpflicht im Freistaat Bayern aufgrund des Art. 4 Abs. 1 Nr. 2a DKirchStO ergibt, der bayerische Kirchensteuersatz zur Anwendung kommt. Bei der Kirchenlohnsteuer gilt das Betriebsstättenprinzip. Befindet sich die Betriebsstätte in Bayern, kommt der bayerische Kirchensteuersatz zur Anwendung.

Zu Art. 7

Die Anpassung der Überschrift entspricht der Anpassung der Änderung des Kirchensteuergesetzes vom 24. Juli 2017 (GVBl. S. 394) des Freistaats Bayern und dient einer Synchronisierung der Gesetzestexte.

Zu Art. 8

Die Anpassung der Überschrift entspricht der Anpassung der Änderung des Kirchensteuergesetzes vom 24. Juli 2017 (GVBl. S. 394) des Freistaats Bayern und dient einer Synchronisierung der Gesetzestexte.

Zu Art. 9

Die Anpassung der Überschrift entspricht der Anpassung der Änderung des Kirchensteuergesetzes vom 24. Juli 2017 (GVBl. S. 394) des Freistaats Bayern und dient einer Synchronisierung der Gesetzestexte.

Zu Art. 11

Die Anpassung der Überschrift entspricht der Anpassung der Änderung des Kirchensteuergesetzes vom 24. Juli 2017 (GVBl. S. 394) des Freistaats Bayern und dient einer Synchronisierung der Gesetzestexte.

Die Änderungen in Art. 11 Abs. 3 sind vorwiegend redaktioneller Art und verweisen nun folgerichtig auf Art. 7, nämlich die Bemessungsgrundlage bei konfessionsverschiedener und glaubensverschiedener Ehe.

Zu Art. 12

Die Anpassung der Überschrift entspricht der Anpassung der Änderung des Kirchensteuergesetzes vom 24. Juli 2017 (GVBl. S. 394) des Freistaats Bayern und dient einer Synchronisierung der Gesetzestexte.

Art. 12 Abs. 2 weist redaktionelle Änderungen auf und übernimmt den Terminus des Art. 13a BayKirchStG. Die Neuregelung unter Art. 12 Abs. 3 entspricht dem Wortlaut des Art. 13a Abs. 3 des BayKirchStG und dient einer Synchronisierung der Gesetzestexte. Mit der Änderung des Kirchensteuergesetzes vom 24. Juli 2017 (GVBl. S. 394) des

Freistaates Bayern wurde Art. 13a Abs. 3 BayKirchStG in das Kirchensteuergesetz neu aufgenommen, um den Finanzämtern die Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die Kirchenkapitalertragsteuer in Fällen, in denen vom Steuerbürger kein Antrag nach § 32d Abs. 4 EStG gestellt wird, verfahrensrechtlich zu ermöglichen.

Zu Art. 13

Die Anpassung der Überschrift entspricht der Anpassung der Änderung des Kirchensteuergesetzes vom 24. Juli 2017 (GVBl. S. 394) des Freistaats Bayern und dient einer Synchronisierung der Gesetzestexte.

Nachdem es sich bei der Religionszugehörigkeit um eine sensible personenbezogene Angabe handelt, sind die einschlägigen datenschutzrechtlichen Regelungen anzuwenden. Bisher war in Art. 13 die Verwendung der durch das Abzugsverfahren erlangten Daten geregelt. Dieser Begriff ist vor dem Hintergrund des Kirchlichen Datenschutzgesetzes (KDG) bzw. der DSGVO dahingehend weiter zu fassen, dass die Verarbeitung der Daten nur unter den in Art. 13 DKirchStO geregelten Voraussetzungen möglich ist. Zudem fallen gemäß der DSGVO bzw. dem KDG unter die Verarbeitung folgende Vorgänge und Vorgangsreihen:

- das Erheben,
- das Erfassen,
- die Organisation,
- das Ordnen,
- die Speicherung,
- die Anpassung und Veränderung,
- das Auslesen, das Abfragen,
- die Verwendung,
- die Offenlegung,
- der Abgleich oder
- die Verknüpfung und die Einschränkung,
- das Löschen oder
- die Vernichtung.

Aufgrund dieser Anforderungen wurden die Begrifflichkeiten konkretisiert.

Zu Art. 14

Die Anpassung der Überschrift entspricht der Anpassung der Änderung des Kirchensteuergesetzes vom 24. Juli 2017 (GVBl. S. 394) des Freistaats Bayern und dient einer Synchronisierung der Gesetzestexte.

Daneben wurde die Verweisungskette konkretisiert.

Zu Art. 15

Die Anpassung der Überschrift entspricht der Anpassung der Änderung des Kirchensteuergesetzes vom 24. Juli 2017 (GVBl. S. 394) des Freistaats Bayern und dient einer Synchronisierung der Gesetzestexte.

Zu Art. 16

Die Ergänzung des Art. 16 Abs. 2 um den neuen Satz 2 erfolgt unter Hinweis auf Art. 18 Abs. 2 S. 2 BayKirchStG und mit dem Ziel einer möglichst engen Anlehnung an das geltende Kirchensteuergesetz. Ferner stellt die Neuaufnahme des Satzes 3 in Art. 16 Abs. 2 klar, dass die Regelungen der Abgabenordnung zur Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei der im Veranlagungsverfahren erhobenen Kircheneinkommensteuer und Kirchenkapitalertragsteuer sowie bei der Feststellung der Bemessungsgrundlage der Kirchenkapitalertragsteuer nicht zur Anwendung kommen. Art. 12 Abs. 3 regelt speziell das Verfahren zur Feststellung der Bemessungsgrundlage der Kirchenkapitalertragsteuer (vgl. i. Ü. auch Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kirchensteuergesetzes und der Verordnung zur Ausführung des Kirchensteuergesetzes vom 16.01.2021, Vorblatt S. 2 und 3 unter 3.) Damit werden auch die Vorgaben des Änderungsgesetzes zum Bayerischen Kirchensteuergesetz aus dem Jahr 2021 umgesetzt.

Zu Art. 17

Die Formulierung in Art. 17 Abs. 1 entspricht der des Art. 19 Abs. 1 BayKirchStG. Im Gesetz zur Änderung des Kirchensteuergesetzes vom 24. Juli 2017 wurde unter § 1, 20. b) zu Art. 19 der Wortlaut des bereits bestehenden Art. 19 Abs. 1 BayKirchStG um die festgestellte Bemessungsgrundlage für die Kirchenkapitalertragsteuer ergänzt.

Zu Art. 19

Die Änderung im Wortlaut („oder die gesonderte Festsetzung der Bemessungsgrundlage der Kirchenkapitalertragsteuer“) geht auf das Gesetz zur Änderung des Kirchensteuergesetzes vom 24. Juli 2017 unter § 1, 19. d) zu Art. 18 Abs. 4 BayKirchStG zurück und wurde in Art. 19 Abs. 1 zwecks Synchronisierung der Gesetzestexte angepasst.

Zu Art. 20

Die Anpassung der Überschrift entspricht der Anpassung der Änderung des Kirchensteuergesetzes vom 24. Juli 2017 (GVBl. S. 394) des Freistaats Bayern und dient einer Synchronisierung der Gesetzestexte.

Zu Art. 24

Hier wurde aufgrund der neuen Zuständigkeiten der Geschäftsverteilung (Änderung der Verordnung vom 26. März 2019; GVBl. S. 98) die entsprechende Anpassung vorgenommen.

Zu Art. 26

Art. 26 Abs. 2 wurde neu eingefügt und passt die Regelung in der DKirchStO an den durch das Gesetz zur Änderung des Kirchensteuergesetzes vom 24. Juli 2017 unter § 1, 29. b) neu eingefügten Art. 26b Abs. 3 BayKirchStG zwecks Synchronisierung an.

Zu Art. 27

Hier wurde neben der Zuständigkeit des neuen Geschäftsverteilungsplans des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat auch die Verweisungsketten zur Erhebung von Kirchengrundsteuer sowie Kirchgeld konkretisiert.

Zu Art. 28

Aufgrund der durch das Bayerische Staatsministerium der Finanzen und für Heimat angeordneten rückwirkenden Änderung zum 1. Juni 2018 wurde das Inkrafttreten entsprechend der Rückwirkung betreffend die Regelungen in Art. 4 bis 6 DKirchStO übernommen, sodass diese ab dem 1. Juni 2018 in Kraft treten. Im Übrigen treten die Regelungen zum 1. Juli 2024 in Kraft.

§ 3 Ermächtigung

Das jeweilige (Erz-)Bischöfliche Ordinariat wird ermächtigt, die durch diese Satzung geänderte diözesane Ordnung neu bekannt zu machen, dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen und die Reihenfolge der Artikel zu bereinigen.

§ 4 Inkrafttreten, Veröffentlichungen

Diese Satzung tritt mit Unterzeichnung in Kraft und ist im Amtsblatt für die betreffende Diözese Augsburg zu veröffentlichen.

Augsburg, den 15. April 2024

Für die Diözese Augsburg

+ Bertram

Dr. Bertram Meier
Bischof von Augsburg

Dr. Christian Mazonik
Notar